

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Raiffeisen BHG

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Raiffeisen BHG (im Folgenden: „BHG“) und dem jeweiligen Vertragspartner (im Folgenden: „Kunde“). Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die BHG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Sofern der Kunde ebenfalls AGB verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über die Einbeziehung der AGB zustande. Soweit die verschiedenen AGB inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. Anstelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts der Bundesrepublik Deutschland. Gleiches gilt für den Fall, dass die AGB des Kunden Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser AGB nicht enthalten sind. Enthalten diese AGB Regelungen, die in den AGB des Kunden nicht enthalten sind, gelten diese.

Die AGB liegen am Firmensitz der BHG zur Einsicht bereit. Auf Wunsch erhält der Kunde die AGB in schriftlicher Form von der BHG. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift im Rahmen eines Vertrages mit der BHG, dass er in zumutbarer Weise Gelegenheit hatte, von deren Inhalt Kenntnis zu nehmen. Durch seine Unterschrift, spätestens jedoch mit der Entgegennahme der Lieferungen oder Leistungen, erkennt er die AGB als gültige Vertragsgrundlage an.

1. Preis und Zahlungen - Eine nach Vertragsschluss erfolgte Änderung von Arbeits-, Materialkosten oder Umsatzsteuer berechtigt die BHG diese unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Vertragspartner an den Kunden weiterzugeben, wenn die Lieferung mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll.

Alle Preise der BHG verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie zuzüglich etwaiger Zölle, Abgaben und Versandkosten.

Zahlungen haben, sofern nichts anderes vereinbart ist, sofort bei Übergabe der Ware ohne jeden Abzug zu erfolgen.

2. Lieferung - Lieferung und Transport an einen Unternehmer als Kunden erfolgen auf dessen Rechnung und Gefahr. Sobald die BHG die zu liefernden Leistungen an die den Transport ausführende Person übergeben hat, geht die Gefahr, unabhängig davon, ob die BHG die Versendung beauftragt hat oder selbst durchführt, auf den Kunden über.

Transportverluste oder -beschädigungen sind vom Kunden bei der den Transport ausführenden Person zu reklamieren und vor Übernahme der Ware bescheinigen zu lassen.

Verpackung und Paletten werden handelsüblich berechnet. Rücknahme von Paletten durch die BHG erfolgt nur in mangelfreiem Zustand und unter Abzug angemessener Abwicklungs- und Verschleißkosten.

Ist Lieferung frei Baustelle vereinbart, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die Zufahrtsstraße und die Baustelle mindestens mit einem 20t-Lkw (Gesamtgewicht des Lastzugs) befahrbar ist. Das Abladen hat durch den Kunden zu erfolgen und geht auf seine Gefahr. Bei Zustellung mit Kranfahrzeug werden die üblichen Abladekosten berechnet. Mehrkosten aus fehlender Abnahmebereitschaft an der Lieferstelle gehen zu Lasten des Kunden.

3. Lieferdatum - Das Lieferdatum entspricht dem Rechnungsdatum, soweit in der Rechnung nicht anders angegeben.

4. Lieferfrist - Termine und Erfüllungszeitpunkte sind keine Fixtermine, soweit sie nicht als solche ausdrücklich und schriftlich durch die BHG zugestanden werden. Nicht von BHG verschuldete Ereignisse (zB Transportstörungen, Liefersperren, Streik etc.) entbinden die BHG von der Lieferpflicht für die Dauer der Behinderung. Gleiches gilt bei Selbstbelieferung, wenn der Kunde Verbraucher ist. Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, bleibt rechtzeitige Selbstbelieferung generell vorbehalten.

5. Gewährleistung und Verjährung - Ist der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, kann er als Nacherfüllung die Beseitigung des Mangels verlangen. Schlägt sie fehl, bestimmen sich seine Rechte nach § 437 Nr. 2 und 3 BGB; der Anspruch auf Nachlieferung ist ausgeschlossen.

Beim Verkauf von gebrauchten beweglichen Sachen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt, sind Mängelansprüche ausgeschlossen.

Bei einem Verkauf neuer beweglicher Sachen an Unternehmer sowie beim Verkauf gebrauchter beweglicher Sachen an Verbraucher verjähren die Mängelansprüche in einem Jahr. §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB bleiben hiervon unberührt. Soweit BHG gemäß 5. haftet, verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist.

6. Haftung - Die BHG haftet bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, des Produkthaftungsgesetzes oder von wesentlichen Vertragspflichten haftet BHG darüber hinaus schon für jede Fahrlässigkeit. „Wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Eine darüber hinausgehende Haftung besteht nicht.

7. Aufrechnung - Der Kunde kann gegen fällige Forderungen der BHG ausschließlich mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

8. Abtretung - Die Abtretung von Rechten an Dritte ist dem Kunden ohne Zustimmung des Unternehmens nicht gestattet.

9. Ankündigungsfrist für den Einzug von SEPA-Lastschriften - Nimmt der Kunde am SEPA-Lastschriftverfahren teil, wird ihm der Bankeinzug spätestens einen Werktag vorher angekündigt. Der Einzug wiederkehrender Zahlungen mit gleichen Beträgen wird einmal jährlich angekündigt.

10. Bau-Werkleistungen - Sind Bau-Werkleistungen auszuführen, so gelten dafür die Bestimmungen der VOB/B.

11. Datenschutz - Personenbezogene Daten werden gemäß § 28 BDSG erfasst, gespeichert und verarbeitet. Dies erfasst auch die Übermittlung dieser Daten zur Kreditprüfung und -überwachung an Wirtschaftsauskunfteien.

12. Eigentumsvorbehalt - Die BHG behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Vertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Leistungen, auch wenn die BHG sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Die BHG ist berechtigt, die gelieferte Sache zurückzufordern, wenn der Kunde sich grob vertragswidrig verhält oder sich insbesondere in Zahlungsverzug befindet.

Der Kunde ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln und nicht weiterzuveräußern. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten zu versichern. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Kunde die BHG unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die gelieferte Sache geplündert oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Hierbei hat er auf das Eigentum der BHG hinzuweisen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, die BHG von den gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO freizustellen, haftet der Kunde für den entstehenden Ausfall.

Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur im normalen Geschäftsverkehr (auf eigene Gefahr) berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt an die BHG in Höhe des mit der BHG vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der BHG, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Die BHG wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

Solange das Eigentum noch nicht auf den Kunden übergegangen ist, erfolgt die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Sache durch den Kunden stets Namens und im Auftrag für die BHG. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an der gelieferten Sache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die gelieferte Sache mit anderen, der BHG nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwirbt die BHG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der gelieferten Sache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Kunde der BHG anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die BHG unentgeltlich verwahrt. Zur Sicherung der Forderungen der BHG gegen den Kunden tritt der Kunde auch solche Forderungen an die BHG ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; die BHG nimmt diese Abtretung schon jetzt an.

Die BHG verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen nicht nur vorübergehend um mehr als 10 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der BHG.

13. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht - Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz der BHG. Die BHG ist jedoch berechtigt, bei Rechtsstreitigkeiten wahlweise auch den allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu wählen.

Für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen der BHG und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Bestimmungen des Internationalen Privatrechts. Der gesetzliche Vorrang verbraucherschützender Normen des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, bleibt hiervon unberührt.